

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der
Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 "Biogas Gintoft"
Aufstellungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

06.06.2018

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

19.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde ein Antrag auf Ausweisung eines Sondergebietes Biogas gestellt. Dieses wurde in der letzten Gemeindevertretung bereits vorgestellt. Dabei handelt es sich um die bisher privilegierte Anlage auf dem Betriebsgrundstück in Steinbergkirche, Gintoft 34, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4 MW und einer elektrischen Leistung von 500 kW genehmigt wurde. Die Inhalte der Genehmigung haben weiterhin Gültigkeit.

Es hat ein Betreiberwechsel stattgefunden, so dass die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht mehr erfüllt sind. Der Betrieb soll unter Einhaltung der bisherigen Genehmigung aufrechterhalten werden. Dies ist künftig nur durch die Ausweisung eines Sondergebietes rechtlich möglich. Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Aufstellung der 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche, Bereich der Gemeinde Steinbergkirche, Gintoft; für das Gebiet westlich einer Linie von ca. 500 m von der Landesstraße 248, südlich einer Linie von ca. 400 m von der Straße Wolsroi und nördlich einer Linie von ca. 480 m der Häusergruppe in Gintoft.
2. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogas Gintoft“ für das Gebiet westlich einer Linie von ca. 500 m von der Landesstraße 248, südlich einer Linie von ca. 400 m von der Straße Wolsroi und nördlich einer Linie von ca. 480 m der Häusergruppe in Gintoft.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch eine einmalige Informationsveranstaltung erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: ... ;

davon anwesend: . . . ;

Ja-Stimmen: ... ; Nein-Stimmen: ..; Enthaltungen: . . .

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Anlagen:

Übersichtsplan